



## Stellungnahme

### zum Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung des Energieleitungsausbaus

Berlin, 13. November 2018

Der Deutsche Bauernverband (DBV) bedankt sich für die Möglichkeit einer Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Beschleunigung des Energieleitungsausbaus. Er unterstützt das grundsätzliche Anliegen der Beschleunigung des Netzausbaus unter der Voraussetzung der Berücksichtigung der Anliegen der Land- und Forstwirtschaft.

#### Die Regelungen im Einzelnen

##### **Zu Artikel 1 Nr. 6 (Einführung § 44c EnWG)**

Die Möglichkeit, bereits im Planfeststellungs- oder Plangenehmigungsverfahren den Baubeginn vorzeitig zuzulassen (§ 44c EnWG), ist grundsätzlich nachvollziehbar. Hierbei ist aber dafür Sorge zu tragen, dass am Ende nicht der Grundstückseigentümer bzw. Pächter auf seinen Schäden sitzen bleibt. Zwar sieht § 44c Abs. 1 Nr. 5 EnWG vor, dass sich der Vorhabenträger verpflichten muss, im Falle der Nichtgenehmigung alle bis zur Entscheidung durch die Ausführung verursachten Schäden zu ersetzen. Im Falle einer Insolvenz des Vorhabenträgers würde dieser Anspruch aber ins Leere laufen. Für diesen Fall sollte das Gesetz vorsehen, dass der Bund für den Ausgleich des entstandenen Schadens haftet.

Zwar sieht § 44c Abs. 2 EnWG vor, dass die zuständige Behörde die Stellung von Sicherheiten verlangen kann, wenn dies erforderlich ist, um die Erfüllung der Verpflichtungen des Vorhabenträgers zu sichern. Dies ist jedoch als Muss-Voraussetzung zu regeln, um den Schadensausgleich für Betroffene generell sicherzustellen.

##### **Rückbauverpflichtungen für Leitungstrassen zusätzlich regeln**

Über die bisher vorgesehenen Regelungen hinaus, muss auch grundsätzlich im Falle der Nutzungseinstellung von Leitungstrassen eine verbindliche Rückbauverpflichtung für die Netzbetreiberunternehmen geregelt werden. Zur Sicherung dieser Verpflichtung auch im Falle der Insolvenz eines Leitungsnetzbetreibers müssen hierfür auch angemessene Sicherheiten vorgesehen werden. Mit Einstellung der Nutzung einer Leitungstrasse und

deren Rückbau, ist zugleich eine Verpflichtung der Netzbetreiberunternehmen zur Abgabe der Löschungsbewilligung der Dienstbarkeit zu begründen.

#### **Zu Artikel 2 Nr. 4**

Die Möglichkeit, von einer Bundesfachplanung abzusehen, wenn der Leitungsbau mit anderen Leitungen oder Bandinfrastrukturen (Bahntrasse, Autobahn) gebündelt werden kann, ist geeignet, entsprechende Maßnahmen zu beschleunigen und damit zu begrüßen. Für die betroffenen Landwirte ist eine Unsicherheit über das „Ob“ und „Wann“ entsprechender Maßnahmen nach Möglichkeit zu vermeiden. Im Gegenzug sind die mit einem Verzicht auf eine Bundesfachplanung verbundenen Nachteile für die betroffenen Grundstückseigentümer/-bewirtschafter zu vernachlässigen, wenn es sich sowieso um ein gebündeltes Vorhaben handelt und somit die generellen Fragen auch an anderer Stelle geklärt werden können.

#### **Zu Artikel 2 Nr. 15**

Dass nunmehr auch daran gedacht wurde, die Möglichkeit zu schaffen, um zusätzliche Leerrohre zu verlegen, ist zu begrüßen, da dies eine bodenschonende Planung ermöglicht. Bei anderweitiger Nutzung der Leerrohre (z.B. Breitband) ist jedoch ein zusätzlicher marktüblicher finanzieller Ausgleich sicher zu stellen (vgl. dazu § 76 TKG).

#### **Fehlende Rahmenbedingungen für Naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen beim Netzausbau**

Der DBV fordert, dass mit dem jetzigen Gesetzesentwurf auch rechtsverbindliche Rahmenbedingungen für die Naturschutzfachlichen Ausgleichsmaßnahmen im Rahmen des Netzausbaus geschaffen werden. Naturschutzrechtliche Ausgleichsmaßnahmen für den Eingriff in den Boden werden grundsätzlich für den Netzausbau als notwendige Maßnahme der ökologisch ausgerichteten Energiewende vom DBV für nicht erforderlich gesehen. Wenn Ersatzgelder festgelegt werden, darf es zu keiner zusätzlichen Inanspruchnahme von landwirtschaftlichen Flächen kommen. Entsiegelungen und produktionsintegrierte Ausgleichsmaßnahmen müssen bei der Verwendung des Ersatzgeldes absoluter Vorrang gewährt werden. Bei den großen Erdverkabelungsprojekten, wie SuedLink, SuedOstLink und A-Nord stellt sich überhaupt die Frage, ob aus naturschutzrechtlicher Sicht ein ausgleichspflichtiger Eingriff bei ordnungsgemäßer Bauausführung und Rekultivierung gegeben ist. Eine entsprechende Regelung findet sich bereits in im Vollzugshinweise zur Anwendung der Bayerischen Kompensationsverordnung (BayKompV) bei der Erdverkabelung von Höchstspannungs-Gleichstrom-Übertragungsleitungen (HGÜ-Leitungen) im Zuge des Stromnetzausbaus des Bayrischen Landesamt für Umwelt.

---

#### **Zusätzliche Einführung wiederkehrender Zahlungen an Grundstückseigentümer**

Mit Unverständnis hat der DBV zur Kenntnis genommen, dass der vorgelegte Gesetzentwurf keine Regelung zur Neujustierung der Entschädigungsgrundsätze durch eine Einführung von wiederkehrenden Zahlungen zusätzlich zu den lediglich einmaligen Dienstbarkeitsentschädigungen enthält. Aus Sicht des Deutschen Bauernverbandes muss das vorliegende Gesetzgebungsvorhaben in Form eines Artikelgesetzes dazu genutzt werden auf Bundesebene einen Rahmen bereitzustellen, mit dem die Einführung wiederkehrender Zahlungen zur Sicherstellung der Akzeptanz und Generationengerechtigkeit bundesweit für alle Großprojekte des Netzausbaus im Höchstspannungsübertragungsbereich umgesetzt werden kann und den auch die Bundesnetzagentur anerkennt. Es ist nicht mehr vermittelbar, dass Grundeigentümern zur Sicherung ihrer Akzeptanz für einen beschleunigten Netzausbau immer noch wiederkehrende Zahlungen verwehrt werden, die lediglich einen geringen Anteil im Vergleich zu den mit den Erdkabeln verursachten Mehrkosten betragen würden. Zudem können die wiederkehrenden Zahlungen durch Einsparungen infolge eines mit höherer Akzeptanz möglichen beschleunigten Netzausbaus finanziert werden, so dass die Stromverbraucher nicht stärker belastet werden. Ein beschleunigter Netzausbau um nur wenige Monate kann die erheblichen Aufwendungen zur Netzregelung, die sogenannten Redispatch-Kosten, einsparen. Nach aktuellen Schätzungen würden ansonsten diese Kosten auf ca. 4 Mrd. € jährlich bis zum Jahr 2023 anwachsen.

Aktuell fehlen den Übertragungsnetzbetreibern die notwendigen Rechtsgrundlagen für eine Umlagefähigkeit der Kosten von entsprechenden Angeboten an die betroffenen privaten Grundeigentümer. Die zügige Umsetzung der notwendigen Leitungsprojekte auf Privateigentum darf jedoch nicht zurückstehen und bedarf einer Rechtsgrundlage, die den Übertragungsnetzbetreibern geeignete Vertragsangebote für wiederkehrende Ausgleichszahlungen an die Grundstückseigentümer ermöglicht. Den Übertragungsnetzbetreibern ist es im Rahmen der Anreizregulierung bisher verwehrt geblieben, die Konflikte beim Netzausbau auf dem Verhandlungswege durch Angebote zu lösen, die die Forderungen und Interessen der Eigentümer und des Berufsstandes nach wiederkehrenden Zahlungen berücksichtigen. Angebote unter Verstoß gegen dieses System hätten zur Folge, dass die Übertragungsnetzbetreiber ihrerseits diese Kosten des Netzausbaus insoweit selbst zu tragen hätten. Auch die zuständige Regulierungsbehörde vertritt die Auffassung, dass es für die Umlagefähigkeit der anfallenden Kosten derartiger Anreizsysteme der Übertragungsnetzbetreiber einer Rechtsänderung bedarf.

Für den vorgelegten Entwurf des Artikelgesetzes zur Beschleunigung des Energieleitungsbaus unterbreitet der DBV daher nachstehenden Regelungsvorschlag zur Einführung zusätzlicher wiederkehrender Zahlungen und deren Anerkennung als aufwandsgleiche Kostenpositionen der Übertragungsnetzbetreiber:

Zuerkennung aufwandsgleicher Kostenpositionen der Übertragungsnetzbetreiber und Anspruch der Grundstückseigentümer

### **1. Änderung des § 5 StromNEV (Aufnahme eines neuen Absatzes 5)**

*Änderung des § 5 StromNEV durch einen neuen Absatz 5 in § 5 StromNEV durch Verordnung der Bundesregierung auf Grund des § 24 Satz 1 Nr. 1 bis 3 in Verbindung mit Satz 2 Nr. 1, 2, 3, 4, 6 und 7 sowie § 29 Abs. 3 des Energiewirtschaftsgesetzes:*

*§ 5 Abs. 5 StromNEV-Entwurf - Aufwandsgleiche Kostenpositionen*

*(5) Soweit der Betreiber von Elektrizitätsversorgungsnetzen aufgrund des § 45a Abs. 2 EnWG wiederkehrende Zahlungen an Grundstückseigentümer/-innen leistet, sind diese Zahlungen bei der Bestimmung der Netzkosten nach § 4 zu berücksichtigen.*

### **2. Änderung des § 11 Anreizregulierungsverordnung (Anreizregulierungsverordnung - ARegV)**

*§ 11 Beeinflussbare und nicht beeinflussbare Kostenanteile*

*(1) Als nicht beeinflussbare Kostenanteile gelten dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile und vorübergehend nicht beeinflussbare Kostenanteile.*

*(2) Als dauerhaft nicht beeinflussbare Kostenanteile gelten Kosten oder Erlöse aus 8c. Zahlungen an Grundstückseigentümer/-innen nach Maßgabe von § 5 Absatz 5 der Stromnetzentgeltverordnung*

### **3. Änderung des § 45a EnWG und Einfügen des § 45a Abs. 2 EnWG**

*Änderung des § 45a EnWG in § 45 a Abs. 1 EnWG*

*„Soweit der Vorhabenträger auf Grund eines Planfeststellungsbeschlusses oder einer Plangenehmigung verpflichtet ist, eine Entschädigung in Geld zu leisten, und über die Höhe der Entschädigung keine Einigung zwischen dem Betroffenen und dem Träger des Vorhabens zustande kommt, entscheidet auf Antrag eines der Beteiligten die nach Landesrecht zuständige Behörde; für das Verfahren und den Rechtsweg gelten die Enteignungsgesetze der Länder entsprechend.“*

*Einfügen des § 45 a Abs. 2 EnWG*

*„Zusätzlich zu der Entschädigung nach § 45a Abs. 1 EnWG ist eine zeitlich wiederkehrende Ausgleichszahlung an die betroffenen Grundstückseigentümer/-innen, deren Grundstück von einem einer Stromleitung nach der Anlage zu § 1 Abs. 1 des Bundesbedarfsplangesetzes sowie nach der Anlage zum Energieleitungsausbaugesetz durch einen Schutzstreifen ganz oder teilweise betroffen wird, zu zahlen. Die Höhe der wiederkehrenden Zahlungen ist nach der eingesetzten Technik und der Leitungskapazität zu bemessen. Für Höchstspannungsleitungen ab 380 Kilovolt ist jährlich ein Entgelt in Höhe von 10 Euro pro laufendem Meter des Leitungsschutzstreifens entlang der Leitungsrichtung auf dem Grundstück zu zahlen. Für Gleichstrom-Hochspannungsleitungen ab 300 Kilovolt ist jeweils bis zu einer Kapazität von 2 Gigawatt jährlich 10 Euro pro laufendem Meter des Leitungsschutzstreifens entlang der Leitungsrichtung auf dem Grundstück zu zahlen.“*

#### **4. Einfügen des § 28a NABEG**

*Die Regelung des § 45a Abs. 2 EnWG gilt entsprechend für Leitungen im Sinne des § 18 Abs. 1 NABEG.*

#### **5. Einfügen des § 1 Abs. 6 EnLAG**

*Die Regelung des § 45a Abs. 2 EnWG gilt entsprechend für die in den Bedarfsplan nach § 1 Abs. 1 EnLAG aufgenommenen Vorhaben.“*

